

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

04.02.2016

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 4 – SP/21 a	21.12.2015	Laura Brescia	0651 9494-818
Bitte immer angeben!	13.01.2016	laura.brescia@add.rlp.de	0651 9494-77818
	131/2		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.12.2015, hier eingegangen am 28.12.2015, haben Sie mir die Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Gleichzeitig haben Sie den Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) eingereicht.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 und den Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) folgende

Entscheidungen:

1. Aufgrund §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 auf 5.998.075 € festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer in Höhe von

5.998.075 €

unter der Auflage genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Ziffer 4.1.3 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

2. Nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 auf insgesamt 145.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die im Haushaltsjahr 2017 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**), als hierfür

voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 145.000 €

aufgenommen werden müssen.

Für diese Genehmigung gilt die Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen

oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.

3. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von

590.000 €

als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wegen der defizitären Haushaltslage im Hinblick auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen und ausdrücklich aufsichtsbehördlich gefordert, wodurch sie nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und damit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer dient.

4. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.
5. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse**

aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **Ziffer 4.1.3 Nr. 1, Nr. 3 oder der Nr. 4 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, zu deren endgültiger Finanzierung **Zuweisungen des Landes** geplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuweisungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
8. Gegen die Ausweisung des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt erhebe ich vorläufig Bedenken wegen Rechtsverletzung mit der Maßgabe bis spätestens zum **31.08.2016** zusätzliche Haushaltsverbesserungen in Höhe von mindestens **400.000 €** im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachzuweisen.
9. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für

den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** in Höhe von

5.500.000 €.

10. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 103 Abs. 2 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2016 auf insgesamt 3.140.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**), insoweit, als hierfür

voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 3.140.000 €

aufgenommen werden müssen.

Vorbemerkungen

Die Stadt Speyer legt für das Haushaltsjahr 2016 einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.359.640 € vor. Dieser vermindert sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2015 um 4.275.345 €.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 1.213.560 € und die Tilgungszahlungen für Investitionskredite 2.476.900 €.

Bei einem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 5.961.075 € ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 4.747.515 €, der sich gegenüber dem Vorjahr um 3.182.720 € verringert.

Trotz der Verbesserungen verstoßen damit sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2016 immer noch erheblich gegen das überragende gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)).

Laut Haushaltsplanung werden in diesem Jahr die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten um 3.521.175 € auf 51.966.824,22 € und die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 5.641.840 € auf 131.259.935 € steigen.

Haushaltssatzung

Ich möchte Sie darum bitten, dass Sie den § 5 Buchstabe c) der Haushaltssatzung an das Muster 1 (zu § 95 i. V. m. § 97 GemO) anpassen. Hier werden die Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, separat aufgeführt. Ich bitte bei öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung um **Korrektur**.

Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2016 werden der Gesamtbetrag der Erträge auf 152.245.650 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 158.605.290 € festgesetzt. Der Saldo ergibt einen Jahresfehlbetrag von 6.359.640 €.

Der Ergebnishaushalt 2016 verstößt folglich wiederum ganz erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Seit dem ersten doppischen Haushalt im Jahr 2009 sind größtenteils Ergebnishaushalte mit hohen Jahresfehlbeträgen vorgelegt worden. Auch wenn die Jahresfehlbeträge im Ergebnis niedriger ausfielen, so hat sich laut der letzten Schlussbilanz aus dem Jahr 2013 bereits bis zum Ende des Rechnungsjahres 2013 ein Ergebnisvortrag von - 41.147.710,03 € angehäuft, der mangels entsprechender Jahresüberschüsse in den darauf folgenden Haushaltsjahren nicht abgedeckt wird, sondern sich laut Haushaltsplanung noch vergrößert.

Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO hat die Gemeinde bei einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag nachzuweisen, wie innerhalb der fünf Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll. Unter Hinweis auf Nr. 1.3 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 15.10.2014 sowie das Schreiben des Staatsministers im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Roger Lewentz vom 18.09.2015 zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften bitte ich erneut um die Vorlage eines Nachweises von verbindlichen Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Zeitraums des angestrebten Haushaltsausgleichs **bis zum 01.08.2016**.

Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2015 steigen in der Haushaltsplanung 2016 die Erträge um 7.946.095 € auf 152.245.650 € und erhöhen sich die Aufwendungen um 3.670.750 € auf 158.605.290 €, sodass sich der Jahresfehlbetrag um 4.275.345 € verringert. Die Einnahmeverbesserung ergibt sich vor allem aus höheren Ansätzen bei der Gewerbesteuer, welche auf eine aufsichtsbehördlich begrüßenswerte Hebesatzerhöhung von 405 auf 415 v. H. zurückzuführen ist.

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 148.786.900 € und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 151.616.790 € aus, was zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 2.829.890 € führt, das im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 um 4.137.405 € niedriger ist.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden mit 3.458.700 € angegeben, woraus bei Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 6.988.500 € ein negatives Finanzergebnis von 3.529.800 € entsteht, das sich gegenüber dem Vorjahr um 137.890 € verringert.

Außerordentliche Erträge sind in Höhe von 50 € eingeplant, welchen keine außerordentlichen Aufwendungen gegenüberstehen. Insgesamt führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit, das negative Finanzergebnis und das außerordentliche Ergebnis zum negativen Jahresergebnis von 6.359.640 €.

Ertragsanalyse

Zum Ertragsposten „Steuern und ähnliche Abgaben“ in Höhe von 81.830.650 € zählen vor allem Steuern in Höhe von 75.750.650 €. Somit machen die Steuern wiederum mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit aus. Laut Planung sollen sich die Steuern bis zum Jahr 2018 auf 79.959.850 € erhöhen.

Den Großteil nimmt die Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 415 v. H. mit 39.140.000 € ein. Bis zum Jahr 2019 soll die Gewerbesteuer auf 41.387.000 € anwachsen. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage von 6.507.614 € beträgt das diesjährige Gewerbesteuer netto 32.632.386 €.

Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sind in Höhe von 8.564.900 € veranschlagt. Die Hebesätze betragen bei der Grundsteuer A 300 v. H. und bei der Grundsteuer B

400 v. H und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte. In Anbetracht der drohenden Überschuldung sowie zur Erwirtschaftung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungsanteils ist eine weitere Anhebung der Hebesätze dringend geboten. Ich erwarte eine erneute, intensive Überprüfung der Hebesätze der Realsteuern mit dem Ziel, den städtischen Haushalt zu verbessern und den vertraglichen Verpflichtungen zumindest im größtmöglichen Umfang nachzukommen.

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge sinken im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2015 um 1.098.885 € auf 32.326.920 €. Sie werden vor allem geprägt durch die Schlüsselzuweisungen B 1 (3.060.000 €), B 2 (3.300.000 €), C 1 (1.367.000 €) und C 2 (4.500.000 €). Die Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 590.000 € ist entsprechend der aufsichtsbehördlichen Forderung nicht nur einzahlungswirksam im Finanzhaushalt, sondern zur Verringerung des Jahresfehlbetrages auch ertragswirksam im Ergebnishaushalt veranschlagt. Die Landeszuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds ist wiederum mit 3.565.210 € veranschlagt. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge finden sich außerdem insbesondere in den Teilergebnishaushalten 4 *Jugend, Familie, Senioren, Soziales* (13.885.250 €), hier vor allem in den Produkten 31120 *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* (3.100.000 €) und 36551 *Förderung von Kindertagesstätten freier Träger* (4.638.000 €) und im Teilergebnishaushalt 5 *Stadtentwicklung und Bauwesen* (1.469.970 €).

Die Erträge der sozialen Sicherung steigen im Vorjahresvergleich um 3.884.300 € auf 16.987.650 €. Diese Ertragsart steigt vor allem bei den *Hilfen für Asylbewerber* (Produkt 31300) im Teilhaushalt 4 um 3.711.000 € auf 4.523.000 €. Weitere größere Positionen sind bei den Produkten 31150 *Eingliederung von Menschen mit Behinderungen* mit Erträgen von 7.226.000 € und 31160 *Hilfe zur Pflege* mit Erträgen in Höhe von 1.651.500 € zu finden.

Zu den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit gehören weiterhin öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von 8.432.350 € (+ 241.230 €) und privatrechtliche Leistungsentgelte von 2.570.700 € (- 18.500 €) sowie die Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 2.256.480 € (- 74.960 €). Mit einer gegenüber dem Nachtragshaushalt 2015 um 147.770 € höher veranschlagten Gesamtsumme von 13.259.530 € erbringen sie ca. 9 % der Gesamterträge aus Verwaltungstätigkeit.

Im Teilhaushalt 2 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr* sind Erträge wegen öffentlich-rechtlicher Leistungsentgelte in Höhe von 2.768.200 € veranschlagt, hier insbesondere bei den Produkten 12310 *Verkehrsangelegenheiten, Bußgeldstelle und Überwachung ruhender Verkehr* (415.000 €), 12330 *Erlaubnisse für den gewerblichen Personenverkehr, Führerscheinswesen, Kfz-Zulassungswesen* (600.200 €) und 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen* (926.000 €). Auf den Teilergebnishaushalt 4 entfallen Erträge in Höhe von 2.047.450 €. Hierbei weist das Produkt 26300 *Musikschule der Stadt Speyer* Erträge in Höhe von 532.400 € auf. Bei dem Teilhaushalt 5 sind öffentlich rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 3.428.350 € veranschlagt, hier vor allem bei den Produkten 54100 *Gemeindestraßen* (1.249.100 €) und 54610 *Kommunale Parkplätze* (1.785.500 €).

Die Privatrechtlichen Leistungsentgelte entfallen hauptsächlich auf den Teilergebnishaushalt 1 *Zentrale Dienste* mit 1.310.100 € und auf den Teilergebnishaushalt 4 mit 652.420 €. Die größten Positionen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind im Teilhaushalt 1 mit 789.620 € und im Teilhaushalt 4 mit 1.053.900 € ausgewiesen.

Andere aktivierte Eigenleistungen sind im Teilhaushalt 1 in Höhe von 16.500 € insbesondere beim Produkt 11430 *Baubetriebshof* veranschlagt. Die sonstigen laufenden Erträge sinken um 1.416.950 € auf 4.365.650 €. Sie entfallen insbesondere auf die Teilergebnishaushalte 1 (830.600 €), 2 (704.250 €) und 6 (2.475.000 €) mit dem Produkt 62600 *Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens* in Höhe von 2.460.000 €.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten, wie insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte. Trotz der durchaus positiv zur Kenntnis genommenen Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ist der Jahresfehlbetrag noch immer zu hoch, sodass weitere Ertragssteigerungen zur Verminderung des Defizits unausweichlich sind. Daher ist es weiterhin geboten, sämtliche Entgelte wie Gebühren und Kostenerstattungen bzw. -umlagen im Hinblick auf die gegenüberstehenden Aufwendungen mit dem Ziel der Ertragssteigerung zu überprüfen. Mögliche Ertragsverbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei jeder freiwilligen Leistung, deren Ertrag unter dem Aufwand liegt, ist unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit restriktiv über das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden. Den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 148.786.900 € stehen viel höhere laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 151.616.790 € gegenüber, woraus ein Defizit von 2.829.890 € resultiert.

Aufwandsanalyse

Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.173.750 € auf 44.240.680 €. Die Versorgungsaufwendungen steigen um 6.400 € auf 1.063.600 €. Mit insgesamt 45.304.280 € verursachen sie ca. 30 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Laut Vorbericht wurden bei der Kalkulation der Personalaufwendungen die Erhöhung der Entgelte der Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich um 3,5 % sowie Personalverstärkungen im Bereich der Kindertagesstätten (520.000 €), Besoldungserhöhungen der Beamten um 2,3 v. H. (95.000 €) und sonstige Mehraufwendungen durch z. B. Personalverstärkung bei der Feuerwehr etc. (572.150 €) berücksichtigt. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Personalaufwendungen insbesondere im Teilhaushalt 4 um 816.270 €. Dies vor allem bei dem Pro-

dukt 36120 *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen* (+ 133.150 €) und den städtischen Kindertagesstätten (+ 343.510 €).

Aufgrund der zunehmenden Haushaltsbelastung müssen Stellenmehrungen auf ein unabweisbares Maß gesenkt und Stellenkürzungen im aufgabenverträglichen Maß vorgenommen werden.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2015 um 235.060 € auf 15.631.550 €. Auf den Teilergebnishaushalt 1 entfallen 3.028.290 €, was vor allem aus den Produkten 11410 *Zentrales Gebäudemanagement* (876.860 €), 54620 *Tiefgarage Fischmarkt* (279.170 €) und 55110 *Stadtgrün* (424.450 €) resultiert. Im Teilhaushalt 2 (1.319.160 €) teilen sich die Aufwendungen hauptsächlich auf die Produkte 12270 *Bürgerservice* (246.000 €), 12600 *Brandschutz* (408.230 €) und 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen* (227.000 €) auf.

Aus dem Teilergebnishaushalt 4 ergeben sich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 8.348.810 €. Die Aufwendungen treffen vor allem auf einzelne Schulen (1.349.260 €), das Produkt 24100 *Schülerbeförderung* (1.306.500 €), das Produkt 26300 *Musikschule der Stadt Speyer* (576.120 €), das Produkt 27100 *Volkshochschule der Stadt Speyer* (618.350 €) und 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* (445.000 €).

Im Teilergebnishaushalt 5 (2.903.580 €) fallen die Aufwendungen vor allem bei dem Produkt 54100 *Gemeindestraßen* (1.632.300 €) an. Im doppischen Rechnungswesen sind die den Werteverzehr einer Periode dokumentierenden Abschreibungen von besonderer Bedeutung. Sie erhöhen sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt um 302.300 € auf 9.775.350 €. Insbesondere entfallen 4.772.600 € auf Gemeindestraßen im Teilergebnishaushalt 5 und 2.124.950 € vor allem auf Schulen und Kindertagesstätten im Teilergebnishaushalt 4.

Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen steigen gegenüber dem Nachtragshaushalt 2015 um 1.004.130 € auf 24.190.160 €. Der Aufwandsposten beinhaltet insbesondere die um 800.207 € gestiegene Gewerbesteuerumlage von 6.507.614 € im Teilhaushalt 6 *Zentrale Finanzdienstleistungen*. Weiterhin weist der Teilhaushalt 4 hohe Transferaufwendungen (12.822.360 €) aus. Hiervon ist insbesondere das Produkt 36551 *Förderung von Kindertagesstätten freier Träger* (11.455.050 €) betroffen.

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung steigen um 348.360 € auf 46.509.000 €. Die größten Positionen sind hierbei bei den Produkten 31150 *Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen* (15.044.050 €), 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* (8.855.000 €) und 36330 *Hilfe zur Erziehung* (6.670.700 €) zu finden. Bei dem Produkt 31300 *Hilfen für Asylbewerber* steigen die Aufwendungen der sozialen Sicherung um 897.700 € auf 2.121.400 €. Den Erträgen der sozialen Sicherung von 16.987.650 € stehen somit Aufwendungen von 46.509.000 € gegenüber, woraus sich im städtischen Haushalt ein Zuschussbedarf in Höhe von 29.521.350 € ergibt.

Die sonstigen laufenden Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 um 178.250 € auf 10.206.450 €. Die größten Positionen finden sich in den Teilergebnishaushalten 1 (2.130.755 €), 4 (3.960.525 €) und 5 (2.629.200 €) wieder.

In Anbetracht des hohen Jahresfehlbetrages in Höhe von 6.359.640 € müssen strikteste Sparmaßnahmen vorgenommen werden. Aufgrund der sich dadurch ergebenden stark defizitären Haushalts- und Finanzlage, einhergehend mit dem dauerhaften Verstoß gegen das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs und der darüber hinaus aus der Teilnahme am KEF-RP erwachsenden Verpflichtungen, ist die Stadt Speyer zur Kompensation dieser Aufwendungen aufgefordert, kurzfristig **bis zum 31.08.2016** zusätzliche, nachhaltige Haushaltsverbesserungen in der Größenordnung

von mindestens **400.000 €** im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nachzuweisen.

Zur Haushaltssicherung dienen darüber hinaus die freiwilligen Aufgaben wegen ihrer Beeinflussbarkeit als Stellschraube für das Jahresergebnis. Sämtliche Aufwendungen, die nicht zwingend erforderlich sind, müssen im Hinblick auf ihre Haushaltsverträglichkeit auf den Prüfstand, wobei aufsichtsbehördlich nicht verkannt wird, dass nicht allein die rein rechnerische Relation zwischen Aufwand und Ertrag für einen Beschluss des Stadtrates maßgeblich ist, sondern auch das gewissenhafte Abwägen von Haushaltsbelastung und Nutzen für die Speyerer Bürger/-innen zur Entscheidungsfindung gehört. Beispielsweise weist der Kulturetat hohe negative Ergebnisse beim Produkt 26300 *Musikschule der Stadt Speyer* (283.990 €), beim Produkt 27100 *Volkshochschule der Stadt Speyer* (397.040 €) sowie beim Produkt 27200 *Stadtbibliothek* (615.850 €) im Teilhaushalt 4 aus, die sich nach der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen noch verschlechtern.

Laut eigener Homepage bietet die Musikschule der Stadt Speyer eine umfassende Musikausbildung für Kinder ab 18 Monate, Jugendliche und Erwachsene. Das Angebot umfasst sowohl instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht, Elementarunterricht, Ensembles und eine studienvorbereitende Ausbildung. Bzgl. der Musikschule gebe ich zu Bedenken, dass die besondere Förderung mittels Einzelunterricht bei defizitärer Haushaltslage nicht auf Kosten der Gesamtbevölkerung gehen sollte. Das Produkt hat darüber hinaus eine hohe Personalintensität, welche sich in Personalkosten niederschlägt, sodass die Aufwands- und die Ertragshöhe mit dem Ziel der Kostendeckung unbedingt anzugleichen ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, warum die öffentlich rechtlichen Leistungsentgelte gleichbleibend sind, obwohl die Personalaufwendungen um ca. 30.000 € gestiegen sind. Diesbezüglich bitte ich um **Stellungnahme bis zum 31.05.2016**. Im Hinblick auf die jährlichen Defizite dieser freiwilligen Leistungen weise ich zudem darauf hin, sowohl die Angebotsbreite als auch die Angebotstiefe dringend zu überprüfen. Jedes Angebot sollte einer stren-

gen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden, zu der auch das Kriterium der Mindestteilnehmerzahl gehört.

Darüber hinaus sind zur Kulturförderung hohe Defizite beim Produkt 25100 *Förderung Historisches Museum der Pfalz* (351.210 €) und beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* (216.820 €) im Teilhaushalt 1 geplant. Hinzu kommen Defizite beim Produkt 26200 *Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl.* (107.520 €), beim Produkt 28100 *Heimatspflege, Förderung von Kulturzentren, Kulturförderung* (622.410 €) sowie beim Produkt 57312 *Stadthalle (BgA)* (226.610 €).

Zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehören die Erhebung kostendeckender Entgelte und der Verzicht auf Aufwendungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird. Im Rahmen der Haushaltssicherung dienen die ausgewählten Kulturprodukte als Beispiele für freiwillige Leistungen, deren Zuschussbedarf in Anbetracht der drohenden Überschuldung unbedingt verringert werden sollte.

Die mit den Haushaltsunterlagen vorgelegte Übersicht der freiwilligen Leistungen weist Aufwendungen von 12.054.331,30 € aus, die sich gegenüber der Haushaltsplanung 2015 um 24.076,30 € erhöhen. Der Zuschussbedarf 2016 wird in Höhe von 8.510.832 € angegeben, der im Vergleich zur Haushaltsplanung 2015 um 30.921 € niedriger ist. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 7,6 % an den Gesamtaufwendungen. Auch wenn sich der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr insgesamt verringert, so erhöht er sich doch bei einigen Leistungen wie z. B. bei der Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten und dergleichen, den sonstigen Erholungseinrichtungen, der Musikschule, der Walderholungsstätte und der Stadtentwicklung, was zu Haushaltsverschlechterungen führt, die kommunalaufsichtsbehördlich kritisch zu betrachten sind. Ich bitte Sie um **Stellungnahme bis zum 31.05.2016** wie und in welchem Umfang eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen angestrebt wird.

Wegen der noch ungebundenen Mittel sollten im Haushaltsjahr 2016 und erst recht zum Haushaltsjahr 2017 Einsparungen möglich sein, die in Anbetracht des hohen Jahresfehlbetrages unausweichlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Haushaltsmittel, die bereits vor Beginn eines Haushaltsjahres rechtlich gebunden werden, künftig unbedingt zu reduzieren.

Angesichts der kritischen Haushaltslage der Stadt Speyer sind neben den freiwilligen Aufgaben auch die Pflichtaufgaben und die Auftragsangelegenheiten einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören Optimierungsmaßnahmen, die den Aufwand auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren und die die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten gewährleisten.

Finanzergebnis

Neben dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ist im Ergebnishaushalt das Finanzergebnis zu beachten, welches sich aus dem Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge sowie der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zusammensetzt.

Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 3.458.700 € stehen hohe Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von 6.988.500 € gegenüber, woraus ein negatives Finanzergebnis von 3.529.800 € resultiert. Die Zins- und sonstigen Finanzerträge vermehren sich gegenüber dem Vorjahr um 560.390 € auf 3.458.700 €. Außer der Vollverzinsung der Gewerbesteuer in Höhe von 500.000 € gehören zu den Zins- und Finanzerträgen vor allem Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.137.000 € laut Vorbericht.

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 422.500 € auf 6.988.500 €. Hierbei handelt es sich vor allem um Zinsen für Investitionskredite und für Kredite zur Liquiditätssicherung. Bei Verbindlichkeiten aus Kredit-

aufnahmen, die laut Planung im Laufe dieses Haushaltsjahres auf ca. 183 Mio. Euro ansteigen werden, darf die Zinslast sowie deren Entwicklung auch im Hinblick auf künftige Jahre nie aus dem Auge gelassen werden. Ein Anstieg des derzeit niedrigen Zinsniveaus kann angesichts der hohen Gesamtverschuldung zu erheblichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen.

Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf 148.752.600 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 147.539.090 € festgesetzt, sodass sich ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.213.510 € ergibt.

Außerordentliche Einzahlungen sind in Höhe von 50 € veranschlagt, jedoch keine außerordentlichen Auszahlungen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auf 8.965.025 € festgesetzt und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 14.926.100 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit - 5.961.075 €. Er ergibt grundsätzlich den Investitionskreditbedarf. Die Hälfte der Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken, also 37.000 € (Teilhaushalt 1, Produkt 11420 *Immobilienverwaltung*), dürfen jedoch nicht für Investitionen eingesetzt werden, sondern müssen der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung dienen. Aus diesem Grund ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite in § 2 der Haushaltssatzung nicht auf 5.961.075 €, sondern auf 5.998.075 € festgesetzt.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 7.224.415 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.476.900 € gegenüber, woraus sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 4.747.515 € errechnet, der dem Finanzmittelfehlbetrag entspricht.

Sowohl der Gesamtbetrag der Einzahlungen als auch der Gesamtbetrag der Auszahlungen belaufen sich auf 164.942.090 €.

Finanzmittelfehlbetrag

Mit dem Haushaltsplan 2016 vermindert sich der Finanzmittelfehlbetrag gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan 2015 um 3.182.720 € auf 4.747.515 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen 5.998.075 € und die Tilgungen von Investitionskrediten 2.476.900 €. Folglich beträgt die Investitionskreditneuverschuldung 3.521.175 €.

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 1.213.560 €, abzüglich der Investitionskredittilgung und zuzüglich der 37.000 € aus den Grundstücksveräußerungserlösen, welche der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung dienen, führen zu einem immer noch hohen Liquiditätskreditbedarf von 1.226.340 €.

Die Netto-Neuverschuldung aus Investitionskrediten von 3.521.175 € sowie die Liquiditätskreditaufnahme von 1.226.340 € ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 4.747.515 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.

Investitionen

Der Finanzhaushalt gibt insbesondere Aufschluss über die Investitionstätigkeit. Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2015 erhöht sich der negative Saldo aus Investitionstätigkeit um 980.025 € auf nun 5.961.075 €.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Auszahlungen für Sachanlagen um 7.567.520 € auf 14.268.100 € erhöht und die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände um 35.800 € auf 658.000 € hoch gesetzt.

Auf der Einzahlungsseite stehen Investitionszuwendungen von 6.379.400 €, die sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 5.005.650 € erhöhen. In diesem Haushaltsjahr decken sie 43 % der Investitionskosten. Die Beiträge und ähnlichen Entgelte vermehren sich um 1.425.300 € auf 2.258.300 €. An Einzahlungen für Sachanlagen werden 221.025 € für den Weiterverkauf eines Grundstückes erwartet. Da hier eine Zweckbindung besteht, ist die Stadt von der Verpflichtung der Verwendung der hälftigen Veräußerungserlöse zur Minderung der Liquiditätskreditverschuldung entbunden.

Die Finanzierungslücke von 5.961.075 € soll mit Investitionskrediten in Höhe von 5.998.075 € gedeckt werden (37.000 € werden zur Minderung der Liquiditätskreditverschuldung eingesetzt).

Als kostenintensive Einzelmaßnahmen sind im Teilhaushalt 1 die Illumination von drei Fassaden sowie der Austausch von undichten Fenster und Türen im Stadthaus mit Auszahlungen in Höhe von 700.000 € bei Einzahlungen von 507.000 €, die energetische Sanierung und Wärmedämmung von Gebäuden und Dachflächen mit Auszahlungen von 1.300.000 € und Einzahlungen von 1.170.000 € und die Herstellung von behindertengerechten Zugängen zu Verwaltungsgebäuden/Schulen mit Publikumsverkehr mit Auszahlungen von 1.350.000 € bei Einzahlungen von 1.215.000 € vorgesehen.

Im Teilhaushalt 2 sind für die Einrichtung der integrierten Leitstelle Ludwigshafen Auszahlungen von 150.000 € veranschlagt. Ein Auszahlungsansatz in Höhe von 120.000 € ist für 6 LKW-Garagen und die Schaffung neuer Büroräume für neues Personal vorgesehen.

Für die Schaffung zusätzlicher Klassensäle fallen im Teilhaushalt 4 voraussichtlich Auszahlungen in Höhe von 2.000.000 € bei Einzahlungen von 1.800.000 € an. Der Erwerb von Asylbewerberunterkünften verursacht voraussichtlich Auszahlungen in

Höhe von 1.500.000 €. Für Asylbewerberunterkünfte: 2. Bauabschnitt, Umbau Engelsgasse 2 - 4 sind Auszahlungen von 885.000 € angesetzt. Zur Schaffung eines zusätzlichen Gruppenraumes mit notwendigen Neben- und Therapieräumen in einer Kindertagesstätte sind Auszahlungen von 450.000 € vorgesehen.

Im Teilhaushalt 5 ist u.a. das Projekt „Soziale Stadt Speyer-West“ veranschlagt, welches voraussichtlich Auszahlungen in Höhe von 1.100.000 € bei Einzahlungen von 465.000 € verursacht. Des Weiteren sind für die Planung, Herstellung, Erschließung und den Ausbau von Gemeindestraßen Auszahlungen in Höhe von 2.430.000 € bei Einzahlungen von 450.000 € sowie Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten von 1.732.500 € vorgesehen.

Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Aufgrund der Investitionstätigkeit sind in § 2 der Haushaltssatzung Investitionskredite in Höhe von 5.998.075 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird in § 3 der Haushaltssatzung 2016 auf 145.000 € festgesetzt. Laut der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in Kombination mit der Investitionsübersicht werden die Auszahlungen im Planjahr 2017 fällig, zu deren Finanzierung voraussichtlich Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen. Es handelt sich um eine im Teilhaushalt 2 beim Produkt 12600 *Brandschutz* wegen der Beschaffung eines Abrollbehälters bei Großbränden veranschlagte Verpflichtungsermächtigung, für die im Planjahr 2017 Auszahlungen von 145.000 € eingeplant sind.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite und für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. Laut § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 103 GemO

sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019
„Freie Finanzspitze“	- 1.263.340 €	- 1.487.920 €	- 1.160.800 €	- 3.168.291 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2016 bis 2019 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019
„Freie Finanzspitze“ – KEF-Mindesttilgung	- 5.541.592 €	- 5.766.172 €	- 5.439.052 €	- 7.446.543 €

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Speyer habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 Ziffer 1, 3 oder 4

zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der vorgelegten Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 174.063.744,22 € (davon aus Investitionskrediten: 48.445.649,22 € / aus Liquiditätskrediten: 125.618.095 €) und wird bis zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 183.226.759,22 € (davon aus Investitionskrediten: 51.966.824,22 € / aus Liquiditätskrediten: 131.259.935 €) steigen. Ohne harte Gegensteuerung wachsen die Schulden jeden Tag des Jahres 2016 um ca. 25.000 €.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Speyer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung aus dem KEF und in Anbetracht des Schuldenbergs ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikteren Haushaltsdisziplin unerlässlich, um die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.

Eigenkapital

Nach § 95 Abs. 3 GemO sind in der Haushaltssatzung 2016 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2014, des Haushaltsjahres 2015 und des Haushaltsjahres 2016 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung belief sich der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 auf 47.138.148 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt 36.503.163 € zum 31.12.2015 und 30.143.523 € zum 31.12.2016. Dabei besagt eine Fußnote, dass das endgültige Rechnungsergebnis 2014 zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltssatzung 2016 noch nicht vorlag. Nach § 108 Abs. 4 GemO ist ein Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, damit der Stadtrat gemäß § 114 Abs. 1 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann. Daher ist der Jahresabschluss 2014 so bald wie möglich fertig zu stellen.

Ohne drastische zusätzliche Haushaltssicherungsmaßnahmen wird die Stadt Speyer in kurzer Zeit bilanziell überschuldet sein, was einen erheblichen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt. Wenn auch die bilanzielle Überschuldung nach heutiger Sicht kaum abwendbar erscheint, so muss sie doch möglichst weit hinaus geschoben werden. Die Jahresfehlbeträge müssen weiter stetig vermindert werden, wozu tiefgreifende Haushaltssicherungsmaßnahmen unausweichlich sind. Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 93 Abs. 3 GemO gehört die Ausschöpfung aller Einzahlungsmöglichkeiten und

der rigorose Verzicht auf Auszahlungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird. Es sind daher die verschiedenen Handlungsfelder noch stärker auf Ertragssteigerungen – wie insbesondere mittels Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern – und auf Einsparpotenziale hin zu untersuchen. Ein wichtiges Instrument zur Haushalts-sicherung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre. Für wirksame Einspareffekte müsste die Freigabe gesperrter Mittel auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Stellenplan

Den mir vorgelegten Stellenplan 2016 der Stadt Speyer, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO und dem Muster 12 der VV-GemHSys, Anlage 3, getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft.

Der Stellenplan 2016 weist für die Stadtverwaltung Speyer 803,14 Stellen sowie für den Eigenbetrieb EBS 1,5 Stellen und damit insgesamt 804,64 Stellen aus. Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Anzahl um 35,31 Stellen. Die Stellenmehrung ergibt sich aus 42,38 neuen und 7,07 weggefallenen Stellen. Zusätzliche Stellen sind vor allem in dem Bereich Asyl (9) und in der neuen Kindertagesstätte Seekatzstraße ab Dezember 2016 (18,5) ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.

Hinsichtlich der Stellenwertigkeit weist die Übersicht der Veränderungen des Stellenplanes neun Stellenhebungen und acht Stellensenkungen auf. In der Organisationseinheit 200 *Zentrale Koordinierungsstelle für asylrechtliche Fragen* ist beim Produkt 12210 eine Stelle „Leitung“ in der Besoldungsgruppe A 12 vorgesehen. Ich gehe davon aus, dass die Stellenbewertung ordnungsgemäß erfolgt ist und bitte um **Mittei-**

lung, ob es sich hierbei um eine befristete Stelle handelt. Des Weiteren bitte ich um **Auskunft**, ob es sich bei den neuen Stellen im Bereich *Asyl* ebenfalls um befristete Stellen handelt. Sofern es sich nicht um befristete Stellen handelt, bitte ich um eine **Begründung**.

Bei der Organisationseinheit 440 *Wirtschaftliche Jugendhilfe* soll die Stelle „Sachbearbeiter/in“ von A 10 nach A 11 angehoben werden. Dies begegnet **aufsichtsbehördlichen Bedenken**. Bei einem Quervergleich der Kommunen in der Größenklasse der Stadt Speyer habe ich festgestellt, dass die Sachbearbeiterstellen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe lediglich nach A 10 bewertet sind. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um eine **Stellungnahme bis zum 31.05.2016**.

In der Organisationseinheit 510 *Bauverwaltung* soll eine Teilzeitstelle von E 5 nach A 10 angehoben werden. Hierzu werden **Rechtsbedenken** geltend gemacht. Ich bitte Sie, mir die aktuelle Stellenbeschreibung vorzulegen sowie die Stellenwertigkeit durch Vorlage einer analytischen Stellenbewertung nachzuweisen und gegebenenfalls strukturelle Besonderheiten der Stadt Speyer, die Auswirkungen auf diese Stelle haben könnten, darzulegen.

Insoweit erhebe ich gegen die Ausweisung der beiden Stellen Bedenken wegen Rechtsverletzung und bitte, bis zu einer abschließenden Entscheidung von einer Beförderung abzusehen.

Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der neuen Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2016 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2016 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 15.024.710 € und Aufwendungen von 16.183.830 € mit einem Jahresverlust von 1.159.120 € ab. Ursächlich für diese Entwicklung sind gestiegene Materialaufwendungen und vor allem deutlich höhere Zinsaufwendungen. Für das Wirtschaftsjahr 2015 war ein Jahresverlust in Höhe von 494.590 € geplant. Der für das Wirtschaftsjahr 2014 geplante Jahresverlust von 544.880 € hat sich im Ergebnis auf einen Jahresverlust von 690.005 € verschlechtert. Während im letzten Jahr ein Betriebsergebnis von - 576.730 € geplant war, verschlechtert es sich in diesem Jahr auf - 1.229.200 €. Die Summe der Aufwendungen beträgt 16.183.830 €, die Summe der Betriebserträge 14.954.630 € und die Finanzerträge 70.080 €.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 965.400 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2015 um 564.590 € erhöht, weil vor allem die Zinsaufwendungen durch die gesetzlich geforderte Aufzinsung der Deponierückstellungen deutlich ansteigen. Im Jahr 2014 belief sich der Verlust auf 954.345 €. Der Jahresverlust 2016 soll zunächst durch Entnahme aus den Rücklagen gedeckt werden. Gemäß dem Finanzplan soll sich der Jahresverlust im Jahr 2017 auf 1.389.170 € erhöhen. In den Jahren 2018 und 2019 sind Verluste von 1.458.100 € bzw. 1.576.930 € prognostiziert.

Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Verlust von 193.720 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 93.780 € gerechnet und im Jahr 2014 ein Gewinn von 264.340 € erzielt wurde. Die Haushaltsverschlechterung resultiert vor allem aus gestiegenen Material- und Personalkosten sowie höheren Abschreibungen, was durch vermehrte Umsatzerlöse und reduzierte Zinsaufwendungen nicht kompensiert werden kann. Der Jahresverlust 2016 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im Hinblick auf das nach den einschlägigen abgabenrechtlichen Normen zu beachtende Kostendeckungsgebot bitte ich insofern um **Stellungnahme**

bis zum 31.05.2016, ob die geplanten Verluste mit Rücklagen aus vergangenen Jahren verrechnet werden können.

Laut Finanzplan sollen in den Planjahren 2017 und 2018 wieder Gewinne von 79.930 € bzw. 11.150 € erzielt werden.

Vermögensplan

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 11.113.990 €. Investitionen sind in Höhe von 7.928.700 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 7.389.500 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 539.200 €. Investiert wird hauptsächlich in Abwassersammelanlagen (3.801.000 €) und in Abwasserbehandlungsanlagen (3.583.500 €).

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 3.140.000 € festgesetzt. Bei der „Abwassereinrichtung“ sind für Abwassersammelanlagen Verpflichtungsermächtigungen von 3.140.000 € für das Leitungsnetz veranschlagt. Für das Vorhaben müssen im Haushaltsjahr 2017 Investitionskredite von 1.320.000 €, 2018 in Höhe von 1.440.000 € und 2019 in Höhe von 380.000 € aufgenommen werden, für die ich die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt habe.

Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 5.500.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahmen sind komplett für den Betriebszweig „Abwasserein-

richtung“ erforderlich. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung habe ich erteilt.

Stellenübersicht

In der Stellenübersicht 2016 bleibt die Zahl der Stellen gleichbleibend bei 42,69. Die Stellenübersicht ist dem Wirtschaftsplan als Anlage beizufügen. Ich bitte künftig um Beachtung. Die Stelle *Sachbearbeiter/in Veranlagung* (Stellen Nr. 45) ist fälschlicherweise mit der Besoldungsgruppe A 10/11 ausgewiesen. Ich bitte um **Mitteilung**, ob es sich um die Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 handelt und um **Korrektur**.

Insgesamt werden gegen den Wirtschaftsplan 2016 der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2016 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem

Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Anna Köbberling